



Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg

Ausgegeben in Stadthagen am 30.06.2015

Nr. 6/2015

<u>Inhaltsverzeichnis:</u>	Seite
A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg	
Öffentliche Bekanntmachung; Abfallbilanz der Abfälle aus privaten Haushaltungen für das Jahr 2014	74
Öffentliche Bekanntmachung; Feststellung der UVP-Pflicht nach § 3 a UVPG	74
Allgemeine Vorschrift zur Festsetzung von Höchsttarifen für alle Fahrgäste gemäß Art. 3 Abs. 2, Art. 2 lit. I) VO (EG) Nr. 1370/2007 für die Erstattung von tarifbedingten Mindereinnahmen im regionalen Busverkehr im Gebiet des Landkreises Schaumburg	75
B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden	
Satzung der Stadt Bückeburg über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben	77
Bauleitplanung der Stadt Rinteln; 28. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Rinteln (Bereich Ahe, Nahbereich Weser)	78
Benutzungs- und Gebührensatzung der Samtgemeinde Eilsen für die nachschulischen Betreuungen mit pädagogischem Mittagstisch an der Grundschule Heeßen	79
Haushaltssatzung der Gemeinde Bad Eilsen für das Haushaltsjahr 2015	79
Haushaltssatzung der Gemeinde Luhden für das Haushaltsjahr 2015	80
Haushaltssatzung der Gemeinde Hohnhorst für das Haushaltsjahr 2015	81
Haushaltssatzung der Samtgemeinde Niedernwöhren für das Haushaltsjahr 2015	81
Haushaltssatzung der Gemeinde Lauenhagen für das Haushaltsjahr 2015	82
Haushaltssatzung der Gemeinde Meerbeck für das Haushaltsjahr 2015	83
Haushaltssatzung der Gemeinde Nienstädt für das Haushaltsjahr 2015	83
4. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Nienstädt vom 14. Juni 2012	84
Bekanntmachung der Gemeinde Nienstädt; Beschlussfassung über die 1. Änderung der 13. Innenbereichssatzung der Gemeinde Nienstädt	85
Bekanntmachung der Gemeinde Nienstädt; Beschlussfassung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Im Dorfe“ einschließlich Erweiterung des Geltungsbereichs im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB	85
Bauleitplanung Gemeinde Apelern; Bebauungsplan Nr. 26 „Pohler Straße“	85
Bauleitplanung Gemeinde Apelern; Bebauungsplan Nr. 27 „Lauenauer Straße“	86
C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts	
Öffentliche Bekanntmachung; Gesamtabfälle zur Beseitigung aus Nichthaushalten, die von der AWS, im Rahmen der ihr nach § 16 (2) KrW-/AbfG übertragenen Beseitigungspflicht, entsorgt wurden (2013)	86

Öffentliche Bekanntmachung; Gesamtabfälle zur Beseitigung aus Nichthaushalten, die von der AWS, im Rahmen der ihr nach § 16 (2) KrW-/AbfG übertragenen Beseitigungspflicht, entsorgt wurden (2014)	87
Bekanntmachung des Sparkassenzweckverbandes Schaumburg	87

D Sonstige Mitteilungen

Anlagen:

1. zu: Bauleitplanung der Stadt Rinteln; 28. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Rinteln (Bereich Ahe, Nahbereich Weser)
2. zu: Bekanntmachung der Gemeinde Nienstädt; Beschlussfassung über die 1. Änderung der 13. Innenbereichssatzung der Gemeinde Nienstädt
3. zu: Bekanntmachung der Gemeinde Nienstädt; Beschlussfassung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Im Dorfe“ einschließlich Erweiterung des Geltungsbereichs im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB
4. zu: Bauleitplanung Gemeinde Apelern; Bebauungsplan Nr. 26 „Pohler Straße“
5. zu: Bauleitplanung Gemeinde Apelern; Bebauungsplan Nr. 27 „Lauenauer Straße“

Herausgeber: Landkreis Schaumburg, Jahnstr. 20, 31655 Stadthagen

Erscheint grundsätzlich am letzten Arbeitstag eines jeden Monats; Redaktionsschluss: jeweils 7 Arbeitstage vor dem Erscheinungstermin

Auskunft, Einsichtnahme und Einzelexemplare: Amt für Kommunalaufsicht und Wahlen, Frau Spillmann,
Tel. 05721/703-262, E-Mail: amtsblatt.12@landkreis-schaumburg.de

Das Amtsblatt kann auf der Internetseite www.schaumburg.de kostenfrei eingesehen werden.

A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

Öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 4 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) in der Fassung vom 14. Juli 2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.2013 (Nds. GVBl. S. 254), veröffentlicht der Landkreis Schaumburg nachstehende Abfallbilanz der Abfälle aus privaten Haushaltungen für das Jahr 2014:

Abfall zur Beseitigung	Absolute Menge 2014	Spez. Menge pro Einwohner/in ¹⁾	Entsorgungs-/ Verwertungsweg
Hausmüll	13.478,09 Mg	86,50kg	Entsorgungszentrum Schaumburg, Sachsenhagen
Sperrmüll	5.191,39 Mg	33,32 kg	(Sortierung, Ersatzbrennstoffproduktion)
Problemabfälle	159,15 Mg	1,02 kg	Sonderabfallentsorgung und Wirtschaftskreislauf
Gesamt	18.828,63 Mg	120,84 kg	

Abfall zur Verwertung	Erfasste Menge	Spez. Menge pro EW/a	Verwertete Menge pro EW/a
Papier/Pappe/Karton	9.914,31 Mg	63,63 kg	63,63 kg
Glas	4.599,08 Mg	29,52 kg	29,52 kg
Leichtverpackungen	5.490,94 Mg	35,24 kg	35,24 kg
Metall ²⁾	504,60 Mg	3,24 kg	11,78 kg ³⁾
Bioabfall	35.860,32, Mg	230,16 kg	228,27 kg
Insgesamt	56.369,25 Mg	361,79 kg	368,44 kg

Abfallvermeidung durch gezielte Abfallberatung und Gebührenstruktur.
Die Kosten der Entsorgung betragen 2014 insgesamt rd. 12,6 Mio. €

Erläuterungen:

¹⁾ Einwohnerzahl lt. Stat. Landesamt vom 30.06.2014: 155.808

²⁾ Metalle aus der Sperrmüllsammlung

³⁾ incl. aussortiertem Metall aus dem Hausmüll

Stadthagen, den 10.06.2015
Az. 70 12 30

Landkreis Schaumburg

Der Landrat
Im Auftrag
Fritz Klebe

Öffentliche Bekanntmachung; Feststellung der UVP-Pflicht nach § 3 a UVPG

Das Unternehmen Geflügelhof Heiner Böse hat bei mir die Erteilung einer Genehmigung nach den §§ 4 und 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – BImSchG - vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274) in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb eines Legehennenstalls mit Nebeneinrichtungen sowie die Erweiterung des baugenehmigten Legehennenstalls am Standort Schierneichen-Deinsen, Zum Brummershop 7, Gemarkung Schierneichen-Deinsen, Flur 5, Flurstück 6/22, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i.V.m. Nr. 7.1.3 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG - vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Entscheidung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 3 a UVPG)

Stadthagen, den 10.06.2015

Landkreis Schaumburg

Der Landrat
Im Auftrag
Fritz Klebe

(weiter auf Seite 75)

Allgemeine Vorschrift zur Festsetzung von Höchsttarifen für alle Fahrgäste gemäß Art. 3 Abs. 2, Art. 2 lit. I) VO (EG) Nr. 1370/2007 für die Erstattung von tarifbedingten Mindereinnahmen im regionalen Busverkehr im Gebiet des Landkreises Schaumburg

Präambel

Der Landkreis Schaumburg ist Aufgabenträger für den straßengebundenen ÖPNV gem. § 4 Abs. 1 Nr. 3 des Niedersächsischen Nahverkehrsgesetzes (NNVG). Er verfolgt das Ziel, in seinem Gebiet die Anwendung einheitlicher und attraktiver Fahrtarife für alle Fahrgäste des straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehrs zu ermöglichen. Hierzu hat der Kreistag des Landkreises Schaumburg eine allgemeine Vorschrift gemäß Art. 3 Abs. 2, Art. 2 lit. I) VO (EG) Nr. 1370/2007, §§ 10, 11 NKomVG beschlossen. Die allgemeine Vorschrift regelt die Erstattung von Mindereinnahmen im regionalen Busverkehr durch die Anwendung des einheitlichen Tarifs der Verkehrsgemeinschaft Landkreis Schaumburg (VLS) als Höchsttarif im Sinne von Artikel 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007.

Durch die Veröffentlichung der Allgemeinen Vorschrift als Satzung wird eine transparente, einvernehmliche und beihilfekonforme Ausgleichsregelung getroffen.

1. Gegenstand der Allgemeinen Vorschrift

1.1. Rechtsgrundlagen sind die am 3.12.2009 in Kraft getretene Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und das Niedersächsische Nahverkehrsgesetz (NNVG) in seiner jeweils geltenden Fassung.

1.2. Die Allgemeine Vorschrift dient der einheitlichen Tarifierung des VLS-Tarifs für alle Fahrgäste des straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehrs. Die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung besteht in der Verpflichtung, keinen höheren als den vom Landkreis vorgegebenen Tarif für den straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehr anzuwenden (Höchsttarif). Ausgleichsgegenstand ist somit ein Ausgleich für die Mindererträge, die den jeweiligen Unternehmen im regionalen Busverkehr nach § 42, 43 PeBefG aus der Anwendung des VLS-Tarifs entstehen.

1.3. Die Ausgleichsleistungen dienen dazu, den vereinbarten Höchsttarif zu sichern.

1.4. Der Landkreis Schaumburg stellt den Unternehmen Ausgleichsleistungen zur Verfügung:

a) für die einheitliche Tarifierung des VLS-Tarifs (Art, Umfang, Fahrkartensortiment und Tarifzonenregelung) für Fahrten, die vorrangig der Schülerbeförderung im Linienverkehr dienen.

b) für Mindereinnahmen, die bei der Anwendung / Anerkennung des GVH-Tarifs in den Samtgemeinden Sachsenhagen und Nenndorf sowie auf der Schnellbuslinie Lauenau – Haste bei einheitlicher Tarifierung des VLS-Tarifs (Art, Umfang, Fahrkartensortiment und Tarifzonenregelung) entstehen,

c) zum Ausgleich von Durchtarifierungsverlusten, die sich aus der einheitlichen Anwendung des VLS-Tarifs (Art, Umfang, Fahrkartensortiment und Tarifzonenregelung) im Rahmen der Durchtarifierung ergeben.

1.5 Für den sonstigen straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehr werden keine Ausgleichsleistungen nach dieser allgemeinen Vorschrift gewährt. Ein etwaiger Ausgleich aus der Tarifierung im sonstigen straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehr erfolgt über öffentliche Dienstleistungsaufträge.

2. Ausgleichsvoraussetzungen

2.1 Der Ausgleich kann nur unter der Voraussetzung erfolgen, dass das Unternehmen den jeweils genehmigten Tarif der VLS anwendet. Das Unternehmen verpflichtet sich daher, den jewei-

ligen Tarif der VLS anzuwenden und bei der Genehmigungsbehörde zu beantragen. Die Beschlussfassung hinsichtlich des VLS-Tarifs unterliegt den Regelungen der VLS. Den auf diese Weise durch die VLS ermittelten Tarif legt der Landkreis Schaumburg verbindlich als Höchsttarif im Sinne des Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 fest. Kommen die Mitglieder der VLS zu keiner Einigung über den Tarif, bestimmt der Landkreis Schaumburg den jeweiligen Höchsttarif.

2.2 Ein Ausgleich nach dieser allgemeinen Vorschrift wird nur gewährt, wenn der Ausgleichsbetrag für das einzelne Unternehmen im Jahr mindestens 1.000,- € beträgt.

2.3 Soweit das Unternehmen sonstige Ausgleichsleistungen aus einem anderen Rechtsgrund erhält (z.B. aus einem öffentlichen Dienstleistungsauftrag) müssen diese sonstigen Ausgleichsleistungen ebenso wie weitere öffentliche Zuwendungen in die Berechnung der Überkompensationskontrolle nach der VO (EG) Nr. 1370/2007 eingerechnet werden.

3. Art, Umfang und Bemessung von Ausgleichsleistungen für die Schülerbeförderung im Linienverkehr

3.1 Der Landkreis leistet den Verkehrsunternehmen Ausgleichsleistungen für die Anwendung des VLS-Tarifs als Höchsttarif für Fahrten im Zusammenhang mit der Schülerbeförderung im Linienverkehr.

3.2 Die Ausgleichsleistung errechnet sich aus dem Differenzbetrag aus nachgewiesenen Kosten und zurechenbaren Erträgen. Bei Veränderungen der ausgegebenen Sammel-Schülerzeitkarten erfolgt eine entsprechende Anpassung des Betrages. Die vereinbarte Ausgleichsleistung des Landkreises erhöht bzw. vermindert sich in dem gleichen prozentualen Verhältnis wie die Tarife gem. § 39 Abs. 1 PBefG geändert und genehmigt werden.

3.3 Zur Ermittlung des Nettoeffekts sind von der Summe aus Kosten und einem

3.4 Die Zuordnung der Kosten und Erlöse bei Unternehmen, die neben von der Allgemeinen Vorschrift erfassten Verkehren noch andere Linienverkehrsleistungen im ÖPNV oder sonstige Verkehrsleistungen erbringen, erfolgt durch eine Trennungsberechnung, bei der die von der allgemeinen Vorschrift erfassten Verkehre gesondert von den anderen Verkehrsleistungen ausgewiesen werden. Zur Erfüllung der europarechtlichen Transparenzvorgaben ist vom Verkehrsunternehmen eine Trennungsberechnung auf der Grundlage des internen Rechnungswesens vorzuhalten.

4. Art, Umfang und Bemessung von Ausgleichsleistungen für die Anerkennung / Anwendung des GVH-Tarifs bei einheitlicher Anwendung des VLS-Gemeinschaftstarifs

4.1 Unternehmen, welche Fahrgäste im Linienverkehr nach den §§ 42, 43 PeBefG

4.2 Für die Anwendung bzw. die Anerkennung des GVH-Tarifs leistet der Landkreis Schaumburg einen Ausgleich in Höhe der Differenz zwischen dem Fahrpreis nach genehmigtem GVH-Tarif und dem jeweils genehmigten VLS-Tarif.

4.3 Hierzu ist ein Antrag an den Landkreis Schaumburg zu stellen. Die Höhe des beantragten Ausgleichsbetrages ist von einem Wirtschaftsprüfer/Steuerberater jährlich zu testieren.

5. Art, Umfang und Bemessung von Ausgleichsleistungen für Durchtarifierungsverluste durch Anwendung des VLS-Gemeinschaftstarifs.

5.1 Durchtarifierungsverluste entstehen dadurch, dass Umsteiger zwischen Verkehrsunternehmen nach Einführung eines Gemeinschaftstarifs anstelle mehrerer Fahrscheine nur noch einen benötigen und der Preis für diesen unter dem addierten Gesamtpreis der einzelnen Fahrscheine liegt.

5.2 Die Durchtarifierungsverluste berechnen sich aus der Differenz der Einnahmen ohne Durchtarifierung und der Einnahmen mit Durchtarifierung.

5.3 Diese Differenz wird den in der Verkehrsgemeinschaft Landkreis Schaumburg zusammengeschlossenen Verkehrsunternehmen ausgeglichen.
Hierzu ist ein Antrag an den Landkreis Schaumburg zu stellen. Die Höhe des beantragten Ausgleichsbetrages ist von einem Wirtschaftsprüfer/Steuerberater jährlich zu testieren.

6. Vermeidung einer Überkompensation und Überkompensationskontrolle

6.1 Die Ausgleichsleistungen dürfen gemäß Art. 4 Abs. 1 lit. b) VO (EG) Nr. 1370/2007 in Verbindung mit Nr. 2 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 den Betrag nicht übersteigen, der erforderlich ist, um die finanziellen Nettoeffekte auf die Kosten und Einnahmen zu decken, die auf die Erfüllung der Pflichten nach diesem Vertrag zurückzuführen sind.

6.2 Es gelten die Standards zur Kontentrennung gemäß VO (EG) Nr. 1370/2007. Die Unternehmen, die einen Ausgleich für die Erfüllung von gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen erhalten, weisen in ihrer Rechnungslegung getrennt die für die im Rahmen dieser allgemeinen Vorschrift erfassten Verkehre maßgeblichen Kosten und maßgeblichen Einnahmen aus.

6.3 Das Unternehmen ist verpflichtet, die Regelung des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 einzuhalten und darüber eine Bescheinigung von einem Wirtschaftsprüfer/Steuerberater zu erlangen.

6.4 Auf Grundlage der Bescheinigung von einem Wirtschaftsprüfer/Steuerberater erfolgt der jährliche Nachweis, dass keine Überkompensation erfolgt ist.

6.5 Ergibt sich aus dem Nachweis, dass ein höherer Betrag als der beantragte bzw. gewährte Ausgleich ausgleichsfähig wäre, besteht im jeweiligen Abrechnungsjahr kein Anspruch des Unternehmens auf Ausgleich des Differenzbetrages.

7. Anreizsystem für wirtschaftliche Geschäftsführung

Durch die Begrenzung der Ausgleichsleistungen werden Anreize zur Aufrechterhaltung einer wirtschaftlichen Geschäftsführung und Qualität der Verkehrsleistungen gemäß des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 gesetzt.

8. Schlussbestimmungen

8.1 Diese allgemeine Vorschrift wird nach Ihrer Verabschiedung durch den Kreistag nach Maßgabe der geltenden Hauptsatzung bekannt gemacht. Darüber hinaus wird die allgemeine Vorschrift auf der Internetseite des Landkreises Schaumburg eingestellt. Sie gilt mit Wirkung vom 01.08.2015

8.2 Unternehmen, welche einen Ausgleich nach Ziffer 3.1, 4.1 und/oder 5.3 erhalten, verpflichten sich, die Regeln der Nummern 1 bis 6 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 einzuhalten. Hierzu legen sie dem Landkreis Schaumburg alle zwei Jahre eine Bestätigung eines Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers vor, der zufolge sämtliche Regeln des Anhangs eingehalten werden und beihilferechtlich keine Überkompensation vorliegt (Anlage 2).

8.3 Die Veröffentlichung des Gesamtberichts gemäß Artikel 7 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 erfolgt durch den Landkreis Schaumburg.

Stadthagen, 16.06.2015

Landkreis Schaumburg

Der Landrat
Jörg Farr

Anlage 1

Berechnung des finanziellen Nettoeffekts und der Ausgleichsleistung

Berechnung:

Kosten der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung für das Kalenderjahr 20xx

Gemeinwirtschaftliche Fahrleistung.....km/p.a.
Fahrzeugkosten:€/p.a.
Treibstoffkosten:€/p.a.
Personalkosten:€/p.a.
Sonstige Kosten:€/p.a.
Gesamtkosten:€/p.a.

a) Mehreinnahmen auf der Gemeinwirtschaftlichen Fahrleistung:€/p.a.
Erstattungen nach § 148 SGB IX:€/p.a.
Ausgleich nach § 45a PBefG:€/p.a.

b) Interne Netzeffekte:€/p.a.
Erstattungen nach § 148 SGB IX:€/p.a.
Ausgleich nach § 45a PBefG:€/p.a.

c) Externe Netzeffekte:€/p.a.
Gesamteinnahmen:€/p.a.

Differenz (Gesamtkosten – Gesamteinnahmen):€/p.a.

+ Gewinn (in % der Gesamtkosten)€/p.a.
= finanzieller Nettoeffekt€/p.a.

Ausgleichsleistung:€/p.a.

Interne Netzeffekte sind solche, die innerhalb des Netzes entstehen, das im Rahmen der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung betrieben wird. Bei einer allgemeinen Vorschrift sind dies typischerweise Mehreinnahmen, die verbundweit durch die Durchtarifierung entstehen.

Positive externe Netzeffekte sind solche, die bei anderen Beförderungstätigkeiten des Betreibers eintreten.

Anlage 2

Bestätigung der Einhaltung der Regeln der Nrn. 1 bis 6 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007

1. Die Ausgleichsleistung im Zusammenhang mit ... [gemeinwirtschaftliche Verpflichtung] überschritt in den Geschäftsjahren ... und ... den finanziellen Nettoeffekt gemäß Ziff. 2 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 nicht. Externe Netzeffekte gemäß Ziff. 3 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 waren nicht festzustellen, und wurden daher nicht angesetzt.

2. Die Berechnung der Kosten und Einnahmen erfolgte anhand der geltenden Rechnungslegungs- und Steuervorschriften.
3. Das Unternehmen hat bezogen auf ... [gemeinwirtschaftliche Verpflichtung] eine Trennungsrechnung eingerichtet. Diese entspricht den Vorgaben gemäß Ziff. 5 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007. Die Schlüsselung von Querschnittsfunktionen erfolgte nach den Grundsätzen der Sachgerechtigkeit und Stetigkeit. Die Trennungsrechnung umfasst den gleichen Zeitraum wie die Jahresabschlüsse.
4. Das Unternehmen erzielte in den o.a. Geschäftsjahren eine [ggf. ergänzen: kalkulatorisch normalisierte] Kapitalrendite von ...%. Dieser Gewinn ist angemessen. In der Region liegen die üblicherweise erzielten Kapitalrenditen zwischen ...% und ...%.

.....den

Ort

.....
(Unterschrift StB/WP)

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

Satzung der Stadt Bückeberg über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

Aufgrund des § 10 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes, des § 29 des Nieders. Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Nieders. Brandschutzgesetz – NBrandSchG), der §§ 2 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes in der jeweils zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Bückeberg in seiner Sitzung am 18.06.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben werden Gebühren nach § 29 Abs. 2 und 5 NBrandSchG nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die öffentliche Einrichtung Feuerwehr der Stadt Bückeberg wird durch die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bückeberg in der zurzeit geltenden Fassung festgelegt.

§ 2 Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr

(1) Nach § 29 Abs. 2 und 5 NBrandSchG werden Gebühren erhoben für

1. Einsätze nach § 29 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind,
2. andere als in § 29 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen,
3. freiwillige Einsätze,
4. die Stellung einer Brandsicherheitswache,
5. durch Brandmeldeanlagen ausgelöste Einsätze, ohne dass ein Brand vorgelegen hat.

Zu den freiwilligen Einsätzen nach Nr. 3 gehören insbesondere:

- a) Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
- b) Tragehilfe für Rettungsdienste bzw. Tragehilfe bei Krankentransporten mit besonderen Anforderungen
- c) zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,
- d) Rettung von Tieren aus einer Gefahrenlage,

- e) Auspumpen von Räumen, z.B. Kellern,
- f) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
- g) Fällen und Entfernen von Bäumen und Ästen bei Gefahrenlage,
- h) Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiterem technischen Gerät in anderen Fällen.

Freiwillige Hilfeleistungen werden von der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bückeberg nur dann erbracht, wenn dies ohne Vernachlässigung der nach dem Niedersächsischen Brandschutzgesetz zu erfüllenden Pflichtaufgaben möglich ist. Ein Rechtsanspruch auf Tätigwerden der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bückeberg besteht nicht. Dies gilt insbesondere dann, wenn keine Eilbedürftigkeit vorliegt bzw. einschlägige Privatbetriebe beauftragt werden können.

(2) Soweit für Einsätze nach Abs. 1 Kostenersatz nach § 30 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG zu leisten ist, wird dieser neben der Gebühr erhoben.

(3) Die Stadt kann, auch bei gemäß § 29 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 NBrandSchG unentgeltlichen Einsätzen, die Erstattung folgender Kosten verlangen, soweit sie nicht bei der Kalkulation der Gebühren berücksichtigt worden sind:

1. Kosten für Sonderlöschmittel und Sondereinsatzmittel, die bei einer Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb eingesetzt worden sind, sowie die Kosten für die Entsorgung der eingesetzten Sonderlöschmittel und Sondereinsatzmittel,

2. Kosten für die Entsorgung von Löschwasser, das bei der Brandbekämpfung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb mit Schadstoffen belastet worden ist.

§ 2 a Brandsicherheitswache

Veranstaltungen, bei denen nach § 26 des Niedersächsischen Brandschutzgesetz (NBrandSchG) eine Brandsicherheitswache zu stellen ist, sind spätestens 14 Tage vor dem Zeitpunkt der Veranstaltung bei der Stadt Bückeberg schriftlich anzumelden. Wird die Anmeldung nicht spätestens 48 Stunden vor Beginn der Veranstaltung zurückgenommen, ist mindestens pro Feuerwehrfrau/ -mann eine Gebühr in Höhe des jeweils geltenden Stundensatzes zu entrichten.

§ 3 Gebührenschuldner

(1) Die Gebührenschuldnerin bzw. der Gebührenschuldner bei Leistungen nach § 2 dieser Satzung bestimmt sich nach § 29 Abs. 4 NBrandSchG. Bei Einsätzen, die durch eine Brandmeldeanlage ausgelöst wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat, bestimmt sich die Gebührenschuldnerin bzw. der Gebührenschuldner nach § 29 Abs. 5 NBrandSchG.

(2) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührentarif und -höhe

(1) Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.

(2) Bei der Berechnung gilt, sofern nicht feste Beträge festgelegt sind, jede angefangene halbe Stunde erst ab der 5. Minute als halbe Stunde und volle Stunden gelten erst ab der 35. Minute als volle Stunden. Als Mindestbetrag wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben. Maßgeblich für die Gebührenberechnung ist der Zeitraum vom Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus zum Einsatz bis zum Einrücken nach Einsatzende.

(3) Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.

(4) Auf Antrag kann der Verwaltungsausschuss für besondere Veranstaltungen beschließen, die Gebühr zu ermäßigen oder von der Gebührenerhebung abzusehen, wenn ein öffentliches Interesse daran besteht.

§ 5 Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Überlassung der Geräte/ Verbrauchsmaterialien/ verbindlichen Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Gebührenpflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.

§ 6 Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

(1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.

(2) Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührenschild können im Einzelfall vor der Leistungserbringung gefordert werden. Die Höhe des Abschlags bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.

(3) Die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Nieders. Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

§ 7 Haftung

(1) Die Stadt Bückeberg haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

(2) Die Stadt Bückeberg übernimmt keine Gewähr für den Erfolg einer Hilfeleistung; die Gebührenpflicht bleibt davon unberührt.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Am gleichen Tage tritt die Satzung der Stadt Bückeberg über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 14.12.2000 außer Kraft.

Bückeberg, den 18.06.2015

Stadt Bückeberg

Der Bürgermeister
Reiner Brombach

Anlage:
Gebührentarif

Gebührentarif zur Satzung der Stadt Bückeberg über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

1. Personaleinsatz	
1.1 Personal der freiwilligen Feuerwehr	
1.1.1 Grundbetrag pro Einsatzstunde	13,00 €
2. Einsatz von Fahrzeugen	
2.1 Tanklöschfahrzeuge (TLF)	191,00 €
2.2 Mannschaftstransportwagen (MTW)	36,00 €
2.3 Rüstwagen (RW)	109,00 €

2.4 Löschfahrzeuge (LF)	93,00 €
2.5 Tragkraftspritzenfahrzeuge (TSF)	127,00 €
2.6 Einsatzleitwagen (ELW)	115,00 €
2.7 Gerätewagen-Logistik (GW)	28,00 €
2.8 Drehleiter (DLK)	127,00 €
2.9 Rettungsboot	672,00 €
3. Fehllarm/ Unfugalarm	
Grundbetrag bei missbräuchlicher Alarmierung (Unfugalarm) und Fehllarmierung durch Brandmeldeanlage je Einsatz	610,00 €

4. Verbrauchsmaterialien

Verbrauchsmaterialien, die im Zusammenhang mit der Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen verbraucht werden, berechnen sich zum jeweiligen Tagespreis der Wiederbeschaffung. Die Entsorgung von Ölbinde-, Säurebinde- sowie Schaummitteln wird nach den tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.

**Bauleitplanung der Stadt Rinteln
28. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Rinteln
(Bereich Ahe, Nahbereich Weser)**

Der Rat der Stadt Rinteln hat in seiner Sitzung am 27.03.2014 die 28. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Rinteln (Bereich Ahe, Nahbereich Weser) sowie die Begründung einschl. Umweltbericht gem. § 6 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Der Feststellungsbeschluss wird hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

Der Landkreis Schaumburg hat mit Verfügung vom 16.04.2015, Az.: 63/20/00086/2015, die 28. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Rinteln gemäß § 6 BauGB genehmigt. Die Genehmigung wird hiermit gem. § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Der räumliche Geltungsbereich der 28. Änderung liegt in der Gemarkung Ahe, im Nahbereich der Weser, in den Fluren 1, 2 und 7 und ist in der nachfolgenden Übersichtskarte mit einer gestrichelten Linie umrandet dargestellt.
(Karte ist im Anschluss an Seite 87 als Anlage 1 beigelegt)

Gemäß § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Rinteln unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Mit dieser Bekanntmachung wird gem. § 6 Abs. 5 BauGB die 28. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Rinteln wirksam.

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB kann die genehmigte 28. Flächennutzungsplanänderung (Erweiterung Kiesabbauflächen im Bereich Ahe, Nahbereich Weser) und die Begründung einschl. Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung im Bauamt der Stadt Rinteln, Klosterstr. 20, 31737 Rinteln, in den Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt Auskunft verlangen.

Rinteln, den 27.05.2015

Stadt Rinteln

Der Bürgermeister
Priemer

Benutzungs- und Gebührensatzung der Samtgemeinde Eilsen für die nachschulischen Betreuungen mit pädagogischem Mittagstisch an der Grundschule Heeßen

Aufgrund der §§ 10,11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der z. Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Eilsen in seiner Sitzung am 09.06.2015 folgende Benutzungs- und Gebührensatzung für die nachschulische Betreuung mit pädagogischem Mittagstisch an der Grundschule Heeßen beschlossen:

§ 1 Aufgabe und Aufnahme

(1) Die nachschulische Betreuung in der Samtgemeinde Eilsen dient der Betreuung von Schülerinnen und Schülern der Grundschule Heeßen.

(2) Es handelt sich hierbei um ein flexibles und zeitgemäßes sozialräumliches Angebot, das Elemente von Betreuung und Bildung vereint.

(3) Teil des Angebotes ist ein gemeinsamer pädagogischer Mittagstisch, dessen Teilnahme verpflichtend ist.

(4) Die Umsetzung des Angebotes erfolgt auf Grundlage des Konzeptes der Samtgemeinde Eilsen in der jeweils aktuellen Fassung.

(5) Liegen mehr Anmeldungen vor als Plätze vorhanden sind, entscheidet der Samtgemeindebürgermeister über die Platzvergabe. Dabei werden soziale Aspekte berücksichtigt.

§ 2 Betreuungszeiten

(1) Die nachschulische Betreuung findet an Schultagen grundsätzlich von 12:45 Uhr bis 14:30 Uhr statt.

(2) Während der Ferien bleibt der pädagogische Mittagstisch geschlossen.

§ 3 Gebühren

(1) Die Betreuungsgebühr beträgt monatlich 48,- € Dieser Betrag ist an die Samtgemeinde Eilsen zu entrichten.

(2) Die Gebühr ist für das Mittagessen in Höhe von monatlich 65,- € ist an die Kirchengemeinde Bad Eilsen zu entrichten.

(3) Die Gebühr wird für 10 Monate eines Betreuungsjahres berechnet. Als Betreuungsjahr gilt das Schuljahr.

(5) Der festgesetzte Gebührenbescheid gilt grundsätzlich für das Betreuungsjahr (Schuljahr).

(6) Die Gebühren sind monatlich zu entrichten.

§ 4 Zahlung und Abmeldung

(1) Die Gebühren sind bis zum 3. eines jeden Monats im Voraus zu entrichten. Die Zahlungsverpflichtung beginnt mit dem Tag der Aufnahme. Bei Aufnahme bis zum 15. eines Monats ist die volle Gebühr, bei Aufnahme nach dem 15. eines Monats die halbe Monatsgebühr zu entrichten.

(2) Die Abmeldung kann jeweils nur zum Ende eines Monats vorgenommen werden.

(3) Vorübergehende Schließung der nachschulischen Betreuung aus zwingenden Gründen (übertragbare Krankheiten nach dem Bundesseuchengesetz) berechtigt nicht zur Kürzung der Gebühren.

(4) Die Gebühren unterliegen der Betreibung nach den für das Verwaltungszwangsverfahren geltenden Vorschriften.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührensatzung für die nachschulische Betreuung an der Grundschule Heeßen tritt zum 01.08.2015 in Kraft.

Bad Eilsen, 11.06.2015

Samtgemeinde Eilsen

Der Samtgemeindebürgermeister
Schönemann

Haushaltssatzung der Gemeinde Bad Eilsen für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Bad Eilsen in der Sitzung am 02. April 2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.600.100 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.671.100 Euro

1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.592.000 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.595.300 Euro

2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	81.900 Euro

2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	26.400 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigungen) werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, der Liquiditätskredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 95.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze der Gemeindesteuern für das Haushaltsjahr 2015 werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	320 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 v.H.
2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag	330 v.H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs.1 Satz 2 NKomVG gelten als unerheblich, wenn sie im Einzelfall 2.500 Euro nicht übersteigen.

Personalaufwendungen und –auszahlungen gelten darüber hinaus als unerheblich, wenn sie aufgrund gesetzlicher oder tariflicher Vorschriften zwingend erforderlich sind.

Bad Eilsen, den 02. April 2015

Gemeinde Bad Eilsen

Die Bürgermeisterin Die Gemeindedirektorin
Bergmann Edler

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Landkreis Schaumburg in Stadthagen hat laut Verfügung vom 13.05.2015 – Az.: 20 14 10/12 – gemäß § 120 Abs. 2 NKomVG die vom Rat der Gemeinde Bad Eilsen in seiner Sitzung am 02.04.2015 beschlossene Haushaltssatzung für das Jahr 2015 zur Kenntnis genommen.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt in der Zeit
vom 01. Juli 2015 bis 09. Juli 2015

im Büro der
Gemeinde Bad Eilsen, Bückeburger Str. 2, 31707 Bad Eilsen
während der Dienststunden (Montag bis Freitag von 9.00 bis 12.00 Uhr) öffentlich aus.

Bad Eilsen, den 16. Juni 2015

Gemeinde Bad Eilsen

Die Gemeindedirektorin
Edler

**Bekanntmachung der Gemeinde Luhden
Haushaltssatzung der Gemeinde Luhden für das Haushaltsjahr 2015**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Luhden in der Sitzung am 14.04.2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.525.000 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.525.000 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.481.000 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.470.700 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	10.000 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 8.500 Euro

festgesetzt.

§ 2

Es sind keine Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2015 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 246.800 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze der Gemeindesteuern für das Haushaltsjahr 2015 werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) | 320 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 330 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer nach dem
Gewerbeertrag | 330 v.H. |

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs.1 Satz 2 NKomVG gelten als unerheblich, wenn sie im Einzelfall 2.500 Euro nicht übersteigen.

Personalaufwendungen und – auszahlungen gelten darüber hinaus als unerheblich, wenn sie aufgrund gesetzlicher oder tariflicher Vorschriften zwingend erforderlich sind.

Luhden, den 14.April 2015

Gemeinde Luhden

Der Bürgermeister
Beckmann

Der Gemeindedirektor
Kunde

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Landkreis Schaumburg in Stadthagen hat mit Verfügung vom 28.05.2015 - Az.: 20 14 10/15 – die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Luhden für das Haushaltsjahr 2015 zur Kenntnis genommen.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG für 7 Werktage, beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg zur Einsichtnahme in der Samtgemeinde Eilsen, Bückeburger Str. 4, 31707 Bad Eilsen, Zimmer 8

**vom 01. Juli 2015 bis zum 08. Juli 2015
montags bis freitags 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
dienstags 14.30 Uhr bis 18.00 Uhr**

öffentlich aus.

Gemeinde Luhden

Luhden, den 04.06.2015

Der Gemeindedirektor
Kunde

Haushaltssatzung der Gemeinde Hohnhorst für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Hohnhorst in der Sitzung am 26.02.2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.422.200 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.446.000 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.402.200 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.333.000 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	390.600 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	781.700 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	329.400 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	7.500 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushalts	2.122.200 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushalts	2.122.200 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 329.400 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)
- 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)

2. Gewerbesteuer

§ 6

Als unerhebliche überplanmäßige Ausgaben, denen der Bürgermeister nach § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG zustimmen kann, gelten

- bei Haushaltsansätzen bis 1.500 Euro: Überschreitungen bis 300 Euro
- bei Haushaltsansätzen über 1.500 bis einschl. 6.000 Euro: Überschreitungen bis 500 Euro
- bei Haushaltsansätzen über 6.000 Euro:

Überschreitungen bis zu 10 % des jeweiligen Haushaltsansatzes; höchstens jedoch bis zu 1.500 Euro.

Außerplanmäßige Ausgaben gelten bis zu einem Betrage von 300 Euro als unerheblich.

Hohnhorst, den 26.02.2015

Gemeinde Hohnhorst

Der Bürgermeister
Wolfgang Lehrke

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung wurde vom Landkreis Schaumburg hinsichtlich des in § 2 festgesetzten Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 329.400,00 € mit Schreiben vom 10.06.2015, Zeichen: 20 14 10/33, genehmigt.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG während 3 Wochen, beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg, innerhalb der Dienststunden im Gemeindebüro Hohnhorst, Ohndorfer Straße 4 A, zur Einsichtnahme aus.

Hohnhorst, d. 24.06.2015

Der Bürgermeister
Wolfgang Lehrke

I. Haushaltssatzung der Samtgemeinde Niedernwöhren für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 112 in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nr. 9 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Samtgemeinderat in der Sitzung am 11. März 2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird festgesetzt:

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	5.760.914 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	6.035.703 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen auf	320 v.H.	6.689.900 €
2.2 der Auszahlungen auf	320 v.H.	7.121.421 €

330 v.H. von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen

2.1.1 auf Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	5.460.400 €
2.2.1 auf Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	5.834.200 €

2.1.2 auf Einzahlungen für Investitionstätigkeit	28.800 €
2.2.2 auf Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.229.500 €

2.1.3 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.200.700 €
2.2.3 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	57.721 €

**I.
Haushaltssatzung der Gemeinde Meerbeck für das Haushaltsjahr 2015**

Aufgrund des § 112 in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nr. 9 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Meerbeck in der Sitzung am 04. März 2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird festgesetzt:

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.269.302 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.347.889 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	300 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen auf	1.560.800 €
2.2 der Auszahlungen auf	1.610.000 €

von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen

2.1.1 auf Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.220.800 €
2.2.1 auf Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.268.200 €
2.1.2 auf Einzahlungen für Investitionstätigkeit	188.700 €
2.2.2 auf Auszahlungen für Investitionstätigkeit	340.000 €
2.1.3 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	151.300 €
2.2.3 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.800 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen **Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigungen) wird auf 151.300 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der **Liquiditätskredite**, die im Haushaltsjahr 2015 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **150.000 €** festgesetzt.

§ 5

Die **Steuerhebesätze** für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr **2015** wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	330 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 v. H.
2. Gewerbesteuer	330 v. H.

§ 6

Für die Befugnis des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 2.000 € im Einzelfall als unerheblich.

Meerbeck, den 18.03.2015

Druschke
Bürgermeisterin

Müller
Gemeindedirektor

II.

Der Landkreis Schaumburg in Stadthagen hat mit Verfügung vom 19.06.2015 – Aktenzeichen 20 14 10/41 – die vorstehende Haushaltssatzung genehmigt. Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg, in der Samtgemeindeverwaltung Niedernwöhren - Zimmer 8.3 - öffentlich aus.

veröffentlicht:

Meerbeck, den 25.06.2015

Der Gemeindedirektor
Müller

I

Haushaltssatzung der Gemeinde Nienstädt für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 112 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz hat der Rat der Gemeinde Nienstädt auf seiner Sitzung am 26.02.2015 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1. der ordentlichen Erträge auf
1.2. der ordentlichen Aufwendungen auf
1.3. der außerordentlichen Erträge auf
1.4. der außerordentlichen Aufwendungen auf

2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1. der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	4.386.800,00 €
2.2. der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	4.100.300,00 €
2.3. der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	0,00 €
2.4. der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	320.400,00 €
2.5. der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeiten auf	67.000,00 €
2.6. der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeiten auf	42.100,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushalts	4.453.800,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushalts	4.462.800,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 67.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

Für die Betreuung von Kindern unterhalb von drei Jahren in den Kindergartengruppen in besonderen Einzelfällen wird ein Aufschlag von 30 € monatlich erhoben. Bei einer Betreuung bis 14.30 Uhr oder länger beträgt der Aufschlag 50 € monatlich. Die Entscheidung über die Aufnahme trifft die Leitung der Kindertagesstätte in Absprache mit dem Träger.

e) Sofern ein Mittagessen in den Kindertagesstätten erfolgt, wird für das Mittagessen folgende zusätzliche monatliche Gebühr erhoben:

Kindertagesstätte Liekwegen (5 Tage)	30,-- €
Kindertagesstätte Liekwegen (3 Tage)	18,-- €
Kindertagesstätte Sülbeck (5 Tage)	35,-- €
Kindertagesstätte Sülbeck (3 Tage)	21,-- €
Hort Nienstädt (5 Tage)	42,-- €
Hort Nienstädt (3 Tage)	25,-- €

Eine Gebührenermäßigung für das Mittagessen ist nicht möglich. Sofern ein Kind aus besonderen Gründen (z.B. Krankheit, Kur, Urlaub) länger als eine Woche im Monat nicht die Kindertagesstätte besuchen kann, erfolgt eine anteilige Erstattung der Gebühren für das Mittagessen.

Alle gewählten Öffnungszeiten sind für mindestens drei Monate festzulegen. Änderungswünsche sind 14 Tage zum Monatsende der Leitung der Kindertagesstätte schriftlich mitzuteilen.

Neben den Benutzungsgebühren sind die Leitungen der Kindertagesstätten berechtigt, Umlagen für die Arbeit in den Einrichtungen zu erheben. Die Zahlung dieser Umlagen ist freiwillig.

Artikel II Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01. August 2015 in Kraft.

31688 Nienstädt, den 19.06.2015

Widdel
Bürgermeister

Wiechmann
Gemeindedirektorin

Bekanntmachung der Gemeinde Nienstädt

Beschlussfassung über die 1. Änderung der 13. Innenbereichssatzung der Gemeinde Nienstädt

Der Rat der Gemeinde Nienstädt hat auf seiner Sitzung am 18. Juni 2015 die 1. Änderung der 13. Innenbereichssatzung beschlossen. Der Geltungsbereich im Bereich des Feldweges in Liekwegen wird durch die Änderung geringfügig erweitert. Der Änderungsbereich ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich.

(Karte ist im Anschluss an Seite 87 als Anlage 2 beigefügt)

Der Bebauungsplan nebst Begründung liegt in der Samtgemeindeverwaltung in Helpsen, Ortsteil Kirchhorsten, Bahnhofstraße 7 und in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Nienstädt, Sülbecker Str. 8, Nienstädt öffentlich aus und kann während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Nienstädt bzw. der Gemeinde Nienstädt geltend gemacht worden sind. Die Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit Inkrafttreten geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 Baugesetzbuch über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretene Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

31688 Nienstädt, den 29. Juni 2015

Gemeinde Nienstädt

Die Gemeindedirektorin
Sandra Wiechmann

Bekanntmachung der Gemeinde Nienstädt

Beschlussfassung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Im Dorfe“ einschließlich Erweiterung des Geltungsbereichs im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB

Der Rat der Gemeinde Nienstädt hat auf seiner Sitzung am 18. Juni 2015 die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 6 „Im Dorfe“ einschließlich Erweiterung des Geltungsbereichs im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB beschlossen. Der Änderungsbereich ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich.

(Karte ist im Anschluss an Seite 87 als Anlage 3 beigefügt)

Der Bebauungsplan nebst Begründung liegt in der Samtgemeindeverwaltung in Helpsen, Ortsteil Kirchhorsten, Bahnhofstraße 7 und in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Nienstädt, Sülbecker Str. 8, Nienstädt öffentlich aus und kann während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Nienstädt bzw. der Gemeinde Nienstädt geltend gemacht worden sind. Die Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit Inkrafttreten geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 Baugesetzbuch über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretene Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

31688 Nienstädt, den 29. Juni 2015

Gemeinde Nienstädt

Die Gemeindedirektorin
Sandra Wiechmann

Bauleitplanung Gemeinde Apelern Bebauungsplan Nr. 26 „Pohler Straße“

Der Rat der Gemeinde Apelern hat in seiner Sitzung am 02. Dezember 2014 den Bebauungsplan Nr. 26 „Pohler Straße“ gemäß § 10 BauGB als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Apelern, Flur 5. Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 86/2, 85/2, 85/3 und 59/3 (teilw.).

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in der nachfolgenden Übersichtskarte dargestellt.

Übersichtskarte
(Karte ist im Anschluss an Seite 87 als Anlage 4 beigelegt)

Der Bebauungsplan mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung liegt im Verwaltungsgebäude der Samtgemeinde Rodenberg, Amtsstraße 5, 31552 Rodenberg, öffentlich aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Gem. § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes nach § 214 Abs. 2 BauGB und
3. beachtliche Mängel der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Apelern, Amtsstr. 5, 31552 Rodenberg, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 sowie Abs. 4 BauGB für die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Rodenberg, 18. Juni 2015

Gemeinde Apelern

Der Gemeindedirektor
Janisch

Bauleitplanung Gemeinde Apelern
Bebauungsplan Nr. 27 „Lauenauer Straße“

Der Rat der Gemeinde Apelern hat in seiner Sitzung am 02. Dezember 2014 den Bebauungsplan Nr. 27 „Lauenauer Straße“ gemäß § 10 BauGB als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Apelern, Flur 8. Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 14/4, 14/7, 3/2 (teilw.) und 4/11 (teilw.).

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in der nachfolgenden Übersichtskarte dargestellt.

Übersichtskarte
(Karte ist im Anschluss an Seite 87 als Anlage 5 beigelegt)

Der Bebauungsplan mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung liegt im Verwaltungsgebäude der Samtgemeinde Rodenberg, Amtsstraße 5, 31552 Rodenberg, öffentlich aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Gem. § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes nach § 214 Abs. 2 BauGB und
3. beachtliche Mängel der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Apelern, Amtsstr. 5, 31552 Rodenberg, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 sowie Abs. 4 BauGB für die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Rodenberg, 18. Juni 2015

Gemeinde Apelern

Der Gemeindedirektor
Janisch

C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

Öffentliche Bekanntmachung

Gesamtabfälle zur Beseitigung aus Nichthaushalten, die von der AWS, im Rahmen der ihr nach § 16 (2) KrW-/AbfG übertragenen Beseitigungspflicht, entsorgt wurden.

Gemäß § 4 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NABfG) in der Fassung vom 14. Juli 2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.06 (Nds. GVBl. S175), veröffentlicht die Abfallwirtschaftsgesellschaft Landkreis Schaumburg mbH (AWS) folgende Abfallbilanz der Abfälle aus Nichthaushaltungen für das Jahr 2013

Abfall zur Beseitigung	Absolute Menge	Spez. Menge pro Einwohner/in 1)	Entsorgungs-/ Verwertungsweg
Gewerbeabfälle	13.856 t	89,01 kg	Entsorgungszentrum Schaumburg, Sachsenhagen (Sortierung, Ersatzbrennstoffproduktion, Biogaserzeugung)
sonstiges	6.840 t	43,94 kg	

1) Einwohnerzahl lt. Stat. Landesamt vom 30.06.2013: 155.677

Stadthagen, 05.04.2014

Abfallwirtschaftsgesellschaft
Landkreis Schaumburg mbH (AWS)
Kühn
Geschäftsführer

Öffentliche Bekanntmachung

Gesamtabfälle zur Beseitigung aus Nichthaushalten, die von der AWS, im Rahmen der ihr nach § 16 (2) KrW-/AbfG übertragenen Beseitigungspflicht, entsorgt wurden.

Gemäß § 4 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NABfG) in der Fassung vom 14. Juli 2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.06 (Nds. GVBl. S175), veröffentlicht die Abfallwirtschaftsgesellschaft Landkreis Schaumburg mbH (AWS) folgende Abfallbilanz der Abfälle aus Nichthaushaltungen für das Jahr 2014

Abfall zur Beseitigung	Absolute Menge	Spez. Menge pro Einwohner/in 1)	Entsorgungs-/ Verwertungsweg
Gewerbeabfälle	13.227 t	84,96 kg	Entsorgungszentrum Schaumburg, Sachsenhagen
sonstiges	6.792 t	43,94 kg	(Sortierung, Ersatzbrennstoffproduktion, Biogaserzeugung)

1) Einwohnerzahl lt. Stat. Landesamt vom 30.06.2014: 155.808

Stadthagen, 20.04.2015

Abfallwirtschaftsgesellschaft
Landkreis Schaumburg mbH (AWS)
Kühn
Geschäftsführer

Bekanntmachung des Sparkassenzweckverbandes Schaumburg

Am Mittwoch, 22. Juli 2015, 17.00 Uhr, findet im Sitzungsraum der Sparkasse Schaumburg, Bahnhofstraße 3 – 5, 31675 Bückeburg, eine öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Schaumburg mit folgender Tagesordnung statt:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Schaumburg am 11.12.2014
3. Bericht des Vorstandes
4. Entlastung des Verwaltungsrates der Sparkasse Schaumburg für das Geschäftsjahr 2014
5. Vorstandsangelegenheiten
 - a) Zustimmung zur Bestimmung von Herrn Sparkassendirektor Stefan Nottmeier zum stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden ab dem 01.08.2015 und zum Vorstandsvorsitzenden ab dem 01.08.2016
 - b) Zustimmung zur Bestimmung von Herrn Sparkassendirektor Oliver Schiller zum stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden ab dem 01.08.2016
 - c) Zustimmung zur Wiederbestellung von Herrn Sparkassendirektor Stefan Nottmeier ab dem 01.03.2017
6. Mitteilungen / Anfragen

Bückeburg, 23.06.2015

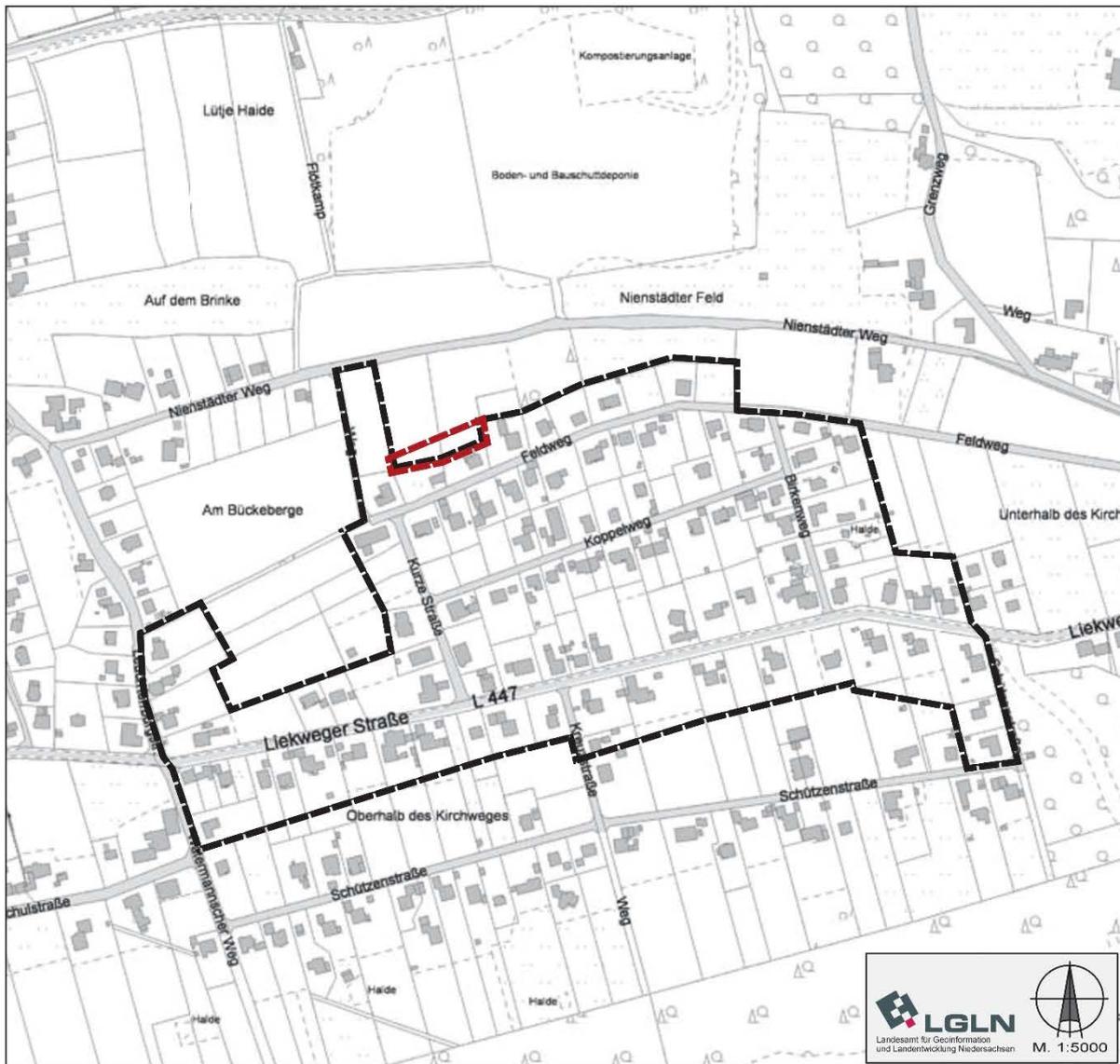
Sparkassenzweckverband Schaumburg

Jörg Farr
(Landrat)
Verbandsgeschäftsführer

D Sonstige Mitteilungen

Anlage 2:

Bekanntmachung der Gemeinde Nienstädt; Beschlussfassung über die 1. Änderung der 13. Innenbereichssatzung der Gemeinde Nienstädt
(Amtsblatt Seite 85)



Gemeinde Nienstädt

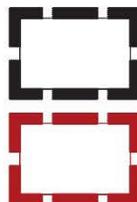
13. Innenbereichssatzung

1. Änderung

Planzeichenerklärung

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
der 13. Innenbereichssatzung vom 13.12.2007

Änderung der Abgrenzung
Stand Februar 2015



PLANEN + BAUEN FÜR DIE ZUKUNFT

aad VISION 12!
Projektentwicklungs- und Planungs- GmbH

Projektentwicklungs- und Planungs- GmbH
Geschäftsführer: Wolfgang Hein
Architekt BDA + Stadtplaner SRL
Rintelner Str. 8 | 31683 Obernkirchen
Fon: +49 (0)5724.9511-0 Fax: -10
info@vision-12.de | www.vision-12.de

Anlage 3:

Bekanntmachung der Gemeinde Nienstädt; Beschlussfassung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Im Dorfe“ einschließlich Erweiterung des Geltungsbereichs im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB (Amtsblatt Seite 85)



Anlage 4:

Bauleitplanung Gemeinde Apelern; Bbauungsplan Nr. 26 „Pohler Straße“
(Amtsblatt Seite 85)

Gemeinde Apelern
Landkreis Schaumburg

Bebauungsplan Nr. 26 „Pohler Straße“
Gemarkung Apelern, Flur 5
(Übersichtskarte)



Auszug aus der
Liegenschaftskarte
Maßstab 1:1.000 (im Original)



Landesamt für Geoinformation und
Landentwicklung
-Katasteramt Rinteln-

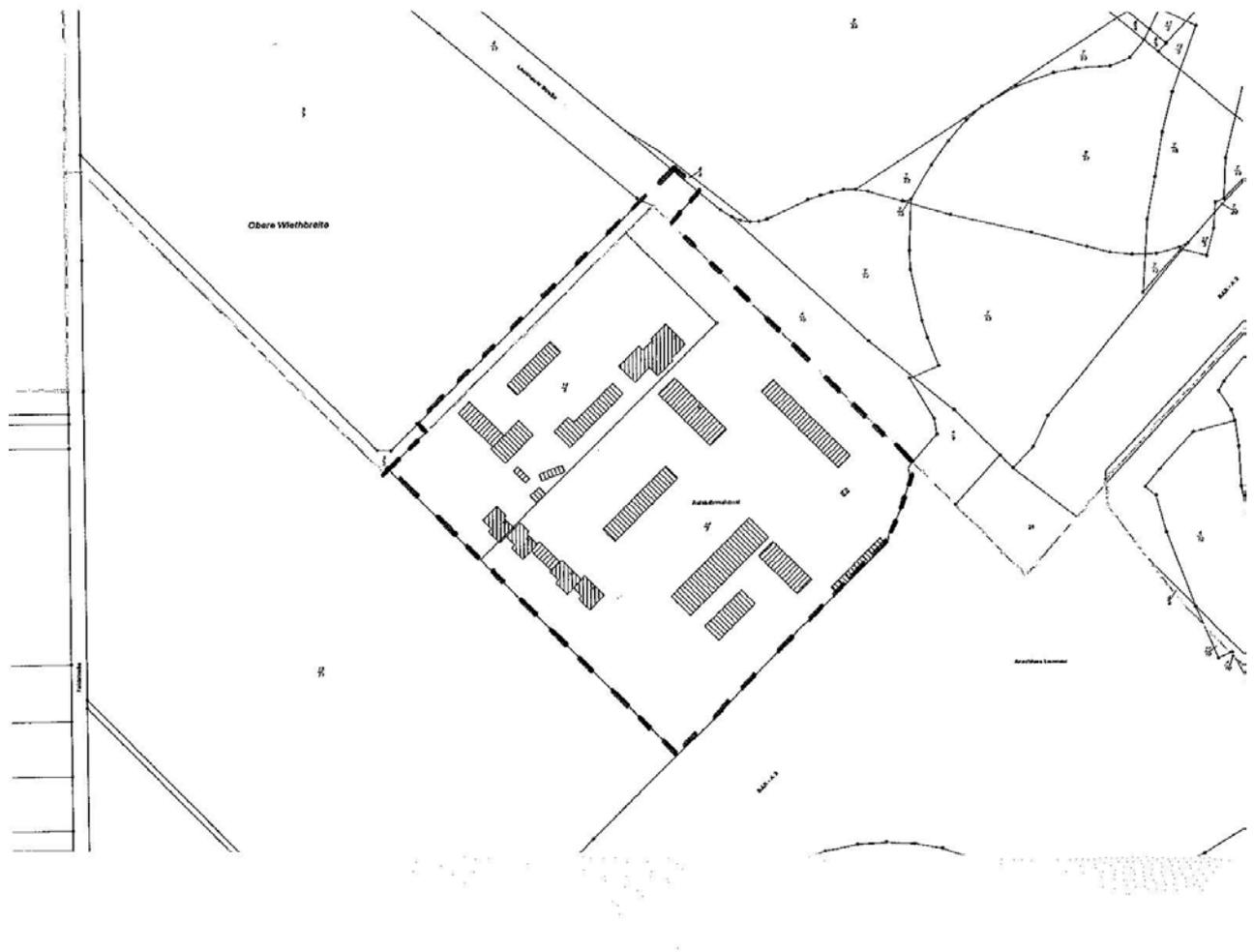
Diese Karte ist gesetzlich geschützt. Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Herausgebers.

Anlage 5:

Bauleitplanung Gemeinde Apelern; Bebauungsplan Nr. 27 „Lauenauer Straße“
(Amtsblatt Seite 86)

Gemeinde Apelern
Landkreis Schaumburg

Bebauungsplan Nr. 27 „Lauenauer Straße“
(Übersichtskarte)
Gemarkung Apelern



Auszug aus der
Liegenschaftskarte
Maßstab 1:1.000 (im Original)

 **LGLN**
Landesamt für Geoinformation und
Landentwicklung
-Katasteramt Rinteln-

Diese Karte ist gesetzlich geschützt. Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Herausgebers.